

Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafensbereichs Hooksielier Binnenhafens (Hooksmeer)

1. Gemäß § 26 Abs.2 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in der Fassung v. 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten - Niedersachsen - vom 08.05.2012 (Nds. GVBl. S. 167) sowie § 2 Nr. 1 Niedersächsische Hafensordnung (NHafenO) v. 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Hafensordnung v. 24. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 36) werden hiermit die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen Wangersiel wie folgt festgelegt:

Der Bereich des Hooksielier Binnenhafens (Hooksmeer) umfasst die Land- und Wasserflächen, die durch die nachfolgend beschriebenen Linien eingegrenzt werden:

Nördliche Begrenzung

Vom Sielbauwerk 50 Meter in nördlicher, dann in ostwärtiger Richtung die Hafensmauer, die ehemaligen Packhäuser und weiter die Hafensmauer entlang bis zu deren Ende, weiter in ostwärtiger Richtung am Deichfuß bis zu der außendeichs verlaufenden Straße unterhalb der Deichtrift am Soltwarf, weiter entlang dem wasserseitigen Straßenrand ostwärts bis Höhe Gebäude Muschel, am Straßenrand weiter nordwärts bis Höhe der südöstlichen Ecke des Stelzengebäudes vor den Sportanlagen; von dort in ostwärtiger Richtung zur nordwestlichen Zauncke des Gebietes des Leistungszentrums des Wilhelmshavener Segelclubs und von hier aus in gerader Linie bis zur ostwärtigen Begrenzung, dem Nordrand des Parkplatzes.

Ostwärtige Begrenzung

Vom Nordrand des Parkplatzes in südlicher Richtung auf der Ostseite der Bäderstraße bis zur Straßengabelung (zum Trafoshaus, zum Südparkplatz), einschließlich der Schleusenanlage mit hafenseitiger Kammerschleusenzufahrt.

Südliche Begrenzung

Vom Endpunkt der ostwärtigen Grenze in einem 50 m breiten Abstand von der Wasserlinie bis zum Deichfuß, am Deichfuß des alten Hafens entlang bis zum Sielbauwerk.

Westliche Begrenzung

Das gesamte Sielbauwerk des alten Hafens.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nr. 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever zu richten.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt, Lindenallee 1 in 26441 Jever zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus.